



SATZUNG

des Bayerischen Skatverbandes e.V.

Stand 26.11.2011

I. Allgemeines

§ 1 Name , Rechtsform , Sitz und Gründungstag

Die Vereinigung führt den Namen " Bayerischer Skatverband e.V.“.

Der Bayerische Skatverband (nachstehend als BSkV bezeichnet) ist ein eingetragener Verein.

Der Sitz ist Nürnberg.

Als Gründungstag gilt der 10. Juli 1971.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der BSkV ist die Vertretung aller Skatspielerinnen und Skatspieler, die ihm über eine dem Landesverband angeschlossene Verbandsgruppe angehören.
- 2.2 Zweck des BSkV ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspieles nach den Bestimmungen der Skatordnung des DSKV, als einer Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern sowie gesellschaftlich verbindend zu wirken.
- 2.3 Die Skatordnung, die Skatwettbewerbordnung und die Schiedsrichterordnung des DSKV sind für den BSkV verbindlich.
- 2.4 Der BSkV regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe.
 - a) Rechtsordnung
 - b) Wahlordnung
 - c) Geschäftsordnung des Präsidiums
 - d) Geschäftsordnung des Verbandstages
 - e) Sportordnung mit Turnierordnung
 - f) Finanzordnung
 - g) Ehrenordnung
- 2.5 Aufgabe des BSkV ist es, innerhalb seiner Landesgrenzen die Voraussetzungen zu schaffen, die zur Erreichung der vom DSKV vorgegebenen Ziele erforderlich sind.
 - a) Ausrichtung von Meisterschaften sowie Qualifikationen und Wettkämpfe auf Landesebene
 - b) Förderung der Jugendarbeit
 - c) Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb durch die Herausgabe von Mitteilungen (Bayerische Skatrundschau, kurz "BSkR")

§ 3 Gemeinnützigkeit , Verwendung der Mittel

- 3.1 Der BSkV verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und des Vereinsförderungsgesetzes.
- 3.2 Die Mittel des BSkV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des BSkV sind:

- a) ordentliche
- b) außerordentliche

4.2 Ordentliche Mitglieder sind die Verbandsgruppen. Verbandsgruppen sind Zusammenschlüsse von Skatvereinen in festgelegten Grenzen, denen die Skatspielerinnen und Skatspieler angehören.

4.3 Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder. Diese sind Personen, die sich um den Skatsport besonders verdient gemacht haben und dazu, soweit sie in Bayern wohnen, vom Deutschen Skatkongress ernannt oder vom Landeskatkongress gewählt werden. Sie werden zu allen Kongressen des Landesverbandes eingeladen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Landesskatkongresses. Das Landespräsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft im BSkV erlischt durch
- a) Auflösung einer Verbandsgruppe
 - b) Kündigung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod eines Ehrenmitgliedes
- 6.2 Die Auflösung einer Verbandsgruppe oder deren Kündigung der Mitgliedschaft darf nur erfolgen, wenn auf einer vorhergegangenen Jahreshauptversammlung dieser Verbandsgruppe ein entsprechender Beschluss mit Dreiviertelmehrheit gefasst worden ist.
- 6.3 Ein Ausschluss erfolgt durch den Landeskongress. Er ist nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen zulässig:
- a) wenn die in § 8 der Satzung vorgegebenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und diese Pflichtverletzung trotz erfolgter Abmahnung durch das Landespräsidium fortgesetzt wird.
 - b) wenn das Mitglied seinen, gegenüber dem BSkV oder einem anderen Mitglied, eingegangenen Verpflichtungen, trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Landespräsidium nicht nachkommt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Die Verbandsgruppen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsportes zusammenhängenden Fragen selbstständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Organe des DSKV und des BSKV vorbehalten sind.
- 7.2 Sie wirken durch Teilnahme am Deutschen Skatkongress und am Landesskatkongress an der Aufgabenstellung des DSKV und des BSKV mit.
- 7.3 Zum Deutschen Skatkongress kann jedes ordentliche Mitglied einen Vertreter entsenden. Die übrigen Delegiertenplätze werden vom Präsidium des BSKV vergeben.
Der BSKV erstattet den Delegierten Kosten entsprechend der Finanzordnung des BSKV.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 8.1 die Satzungen und Ordnungen des DSkV und des BSkV, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse deren Organe zu befolgen und durchzuführen.
- 8.2 dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vereine, die für die Verbandsgruppen geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzung aufnehmen und ihre Mitglieder darüber informieren.
- 8.3 auf dem Landesskatkongress und anderen wichtigen Veranstaltungen übergeordneter Gremien ordnungsgemäß vertreten zu sein.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 9.1 Der Mitgliedsbeitrag wird vom Landeskathkongress des BSkV festgelegt.
- 9.2 Er ist jährlich bis zum 01. März des laufenden Jahres zu entrichten.
- 9.3 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden entrichtete Beiträge nicht erstattet.

III. Organe und Gremien des BSkV

§ 10 Organe des BSkV

Die Organe des BSkV sind

- a) der Landesskatkongress des BSkV
- b) das Präsidium
- c) der Landesverbandstag

§ 11 Weitere Gremien

Weitere Gremien nach den Bestimmungen des DSkV sind

11.1 ein / eine Schiedsrichterobmann / -obfrau

11.2 das Landesverbandsgericht

IV. Der Landesskatkongress

§ 12 Der Landesskatkongress ist die Hauptversammlung des BSkV und findet im Abstand von zwei Jahren statt.

§ 13 Einberufung

Der Landesskatkongress wird durch das Präsidium einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des BSkV zu erfolgen. Sie muss spätestens acht Wochen vor Zusammentritt, unter gleichzeitiger Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 14 Zusammensetzung

14.1 Der Landesskatkongress setzt sich zusammen aus

- a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
- b) den Mitgliedern des Präsidiums
- c) dem / der Schiedsrichterobmann / -obfrau
- d) den Mitgliedern des Landesverbandsgerichtes
- e) den Ehrenmitgliedern
- f) den Rechnungsprüfern

14.2 Die Anzahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder beträgt 40 Personen. Rundungsüberhänge werden jedoch mit einem weiteren Delegierten berücksichtigt. Die Anzahl der Delegierten wird im Verhältnis zu den in den acht Verbandsgruppen zum 01.07. des Jahres organisierten Skatspielern ermittelt. Auf jedes ordentliche Mitglied muss mindestens ein Delegierter entfallen.

§ 15 Stimmrecht

15.1 Stimmrecht beim Landesskatkongress haben

- a) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder
- b) die Mitglieder des Präsidiums
- c) der / die Schiedsrichterobmann / -obfrau
- d) ein Mitglied des Landesverbandsgerichtes

Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

15.2 Sollte ein stimmberechtigter Teilnehmer seine Stimmberechtigung durch Wahl oder Abwahl verlieren, so kann diese Stimme nicht ersetzt werden.

15.3 Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines weiteren Organs im BSkV entstehen könnte, ist unzulässig.

§ 16 Aufgaben

Der Landesskatkongress diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des / der Schiedsrichterobmannes / -obfrau und des Landesverbandsgerichtes, sowie den Bericht der Rechnungsprüfer. Der Beschlussfassung unterliegen

- Die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
- Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- Wahl des / der Schiedsrichterobmannes / -obfrau
- Wahl der Mitglieder des Landesverbandsgerichtes
- Beschlüsse über frist- & formgerechte Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestimmung der Rechnungsprüfer
- Erstellung und Änderung der Satzung und folgender Ordnungen

Rechtsordnung

Wahlordnung

Sportordnung

Geschäftsordnung des Verbandstages

Finanzordnung

Ehrenordnung

§ 17 Beschlussfähigkeit

Der Landesskatkongress ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist ein Landesskatkongress beschlussunfähig, so hat das Präsidium unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einen neuen Landesskatkongress einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für diesen Landesskatkongress, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten Beschlussfähigkeit bei einfacher Mehrheit besteht.

§ 18 Wahlen

Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.

§ 19 Anträge

Anträge an den Landesskatkongress können das Präsidium, der Verbandstag, die Verbandsgruppen, der / die Schiedsrichterobmann / -obfrau und das Landesverbandsgericht einbringen.

Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor jedem Landesskatkongress schriftlich bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingegangen sein.

§ 20 Beschlüsse

Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung bedürfen einer Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 21 Außerordentlicher Landesskatkongress

Ein außerordentlicher Landesskatkongress ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle des BSkV einzuberufen, wenn

- a) das Präsidium die Einberufung beschließt
- b) mindestens 1/3 der Verbandsgruppen die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragen.

§ 22 Protokoll

Über den Verlauf des Landesskatkongresses ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Wahlleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll wird den Mitgliedsverbänden entsprechend der Anzahl ihrer Delegierten innerhalb von 2 Monaten nach der Versammlung in schriftlicher Form zugesandt.

V. Das Präsidium

§ 23 Zusammensetzung

23.1 Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen

1. 1 Präsident /in
2. 1 Vizepräsident /in
3. 1 Schatzmeister /in
4. 1 Spielleiter /in
5. 1 stellv. Spielleiter /in
6. 1 Pressereferent /in(L.d.Ö.)
7. 1 Jugendreferent /in
8. 1 Damenreferent /in
9. 1 Schriftführer /in

Der / Die Präsident /in wird vom / von der Vizepräsidenten /in vertreten.

- 23.2 Der / Die Vizepräsident /in kann zusätzlich in eines der Ämter gemäß § 23.1 / 4-9 gewählt werden.

§ 24 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium leitet die Geschäfte des BSkV und bestimmt Planung und Zielsetzung.

Es ist außerdem zuständig für:

- a) Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf Landesebene
- b) Ausrichtung von Wettbewerben, die vom DSkV nach Bayern vergeben werden
- c) Förderung der Jugendarbeit und Mitgliederwerbung
- d) Entwicklung und Überprüfung von Wettspielplänen auf Landesebene
- e) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom DSkV, dem Landesskatkongress oder dem Landesverbandstag übertragen wurde.

§ 25 Vertretung

Der BSkV wird durch zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der/die Präsident /in oder Vizepräsident /in vertreten.

Das Präsidium ist, besonders bei Ausfall eines Präsidiumsmitglieds, berechtigt, Aufgaben an Dritte zu übertragen.

§ 26 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

VI. Der Landesverbandstag

§ 27 Landesverbandstag

Der Landesverbandstag ist die mindestens einmal zwischen den Landesskatkongressen stattfindende Versammlung der Verbandsgruppen mit dem Landespräsidium, den Ehrenmitgliedern, dem / der Schiedsrichterobmann / obfrau und einem Vertreter des Landesverbandsgerichtes.

§ 28 Einberufung

Die Einberufung hat schriftlich, spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt, durch das Präsidium zu erfolgen.

§ 29 Zusammensetzung

29.1 Der Landesverbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
- b) den Mitgliedern des Präsidiums
- c) dem / der Schiedsrichterobmann / -obfrau
- d) einem Mitglied des Landesverbandsgerichtes
- e) den Ehrenmitgliedern
- f) den Rechnungsprüfern

29.2 Die Anzahl der Delegierten der ordentlichen Mitglieder beträgt 15 Personen. Rundungsüberhänge werden jedoch mit einem weiteren Delegierten berücksichtigt. Die Anzahl der Delegierten wird im Verhältnis zu den in den acht Verbandsgruppen zum 01.07. des Jahres organisierten Skatspielern ermittelt. Auf jedes ordentliche Mitglied muss mindestens ein Delegierter entfallen.

§ 30 Stimmrecht

30.1 Stimmrecht beim Landesverbandstag haben:

- a) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder
- b) die Mitglieder des Präsidiums
- c) der / die Schiedsrichterobmann / -obfrau
- d) ein Mitglied des Landesverbandsgerichtes

30.2 Jeder Berechtigte hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 31 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Landesverbandstages gehören

- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums
- Anhörung des / der Schiedsrichterobmannes / -obfrau
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Die Entlastung des Schatzmeisters
- Anregungen für Planung und Zielsetzung an das Präsidium
- Koordinierung von Terminen
- Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- Bildung eines Beirats
- Erstellung und Änderung folgender Ordnungen

Wahlordnung

Sportordnung

Geschäftsordnung des Verbandstages

Finanzordnung

Ehrenordnung

§ 32 Beschlussfähigkeit

Der Landesverbandstag ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit prüft das Präsidium, ob unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen zu einem neuen Landesverbandstag eingeladen wird, für den dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, bei einfacher Mehrheit Beschlussfähigkeit besteht.

§ 33 Beschlussfassung und Protokoll

Das Verfahren über die Beschlussfassung regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandstages.

Über den Verlauf des Landesverbandstages ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Dieses Protokoll wird den Mitgliedsverbänden entsprechend der Anzahl ihrer Delegierten innerhalb von 2 Monaten nach der Versammlung in schriftlicher Form zugesandt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 34 Ehrenamt

Alle in ein Amt des BSkV gewählten Personen üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 35 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Nürnberg.

§ 36 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November und endet zum 31.10. des folgenden Jahres.

§ 37 Auflösung

Die Auflösung des BSkV kann nur auf Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesskatkongress erfolgen. Sie muss mit Dreiviertelmehrheit der für diesen Landesskatkongress zu erscheinenden Stimmberechtigten erfolgen.

§ 38 Vermögen

Bei Auflösung des Verbandes und bei Wegfall des bisherigen Zweckes, hat der Landeskongress die Übertragung des Vermögens an eine gemeinnützige Organisation zu beschließen.

§ 39 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Satzung tritt am 17. November 1991 in Kraft.

geändert durch den Landesskatkongress am 22.11.97

geändert durch den Landesskatkongress am 17.11.01

geändert durch den Landesskatkongress am 26.11.05

geändert durch den Landesskatkongress am 17.11.07

geändert durch den Landesskatkongress am 21.11.09

gelesen und genehmigt

Ulrich Gerhardt (Präsident)